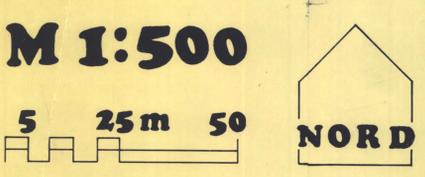
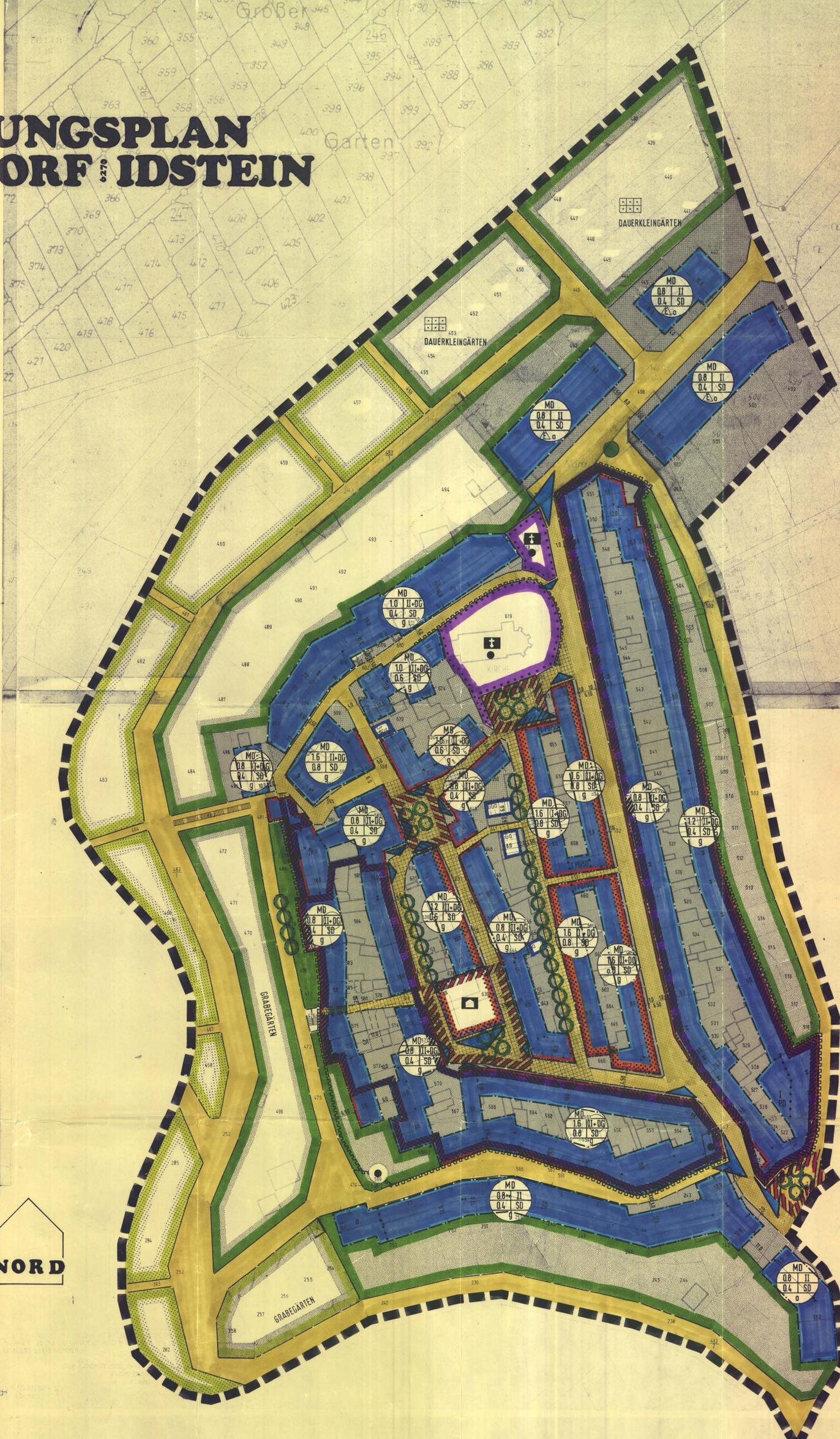


BEBAUUNGSPLAN WALSDORF IDSTEIN



HINWEIS:
DER BEBAUUNGSPLAN IST ENTWICKELT AUS EINER
VORABGEHENDEN DORFERNEUERUNGSPLANUNG.
SIEHE TEXT UND PLANE 1-8.9 DER DORFERNEUERUNGS-
PLANUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG

<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> MD DORFGEBIET FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF KIRCHE VERSAMMLUNGSSTÄTTE ÖFFENTLICHE STRASSEN-VERKEHRSFLÄCHEN PLATZ 	<p>ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN - VORWIEGEND FÜR FUSSGÄNGER</p> <p>FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENGSANLAGEN</p> <p>UMFORMERSTATION</p> <p>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN / HAUSGÄRTEN</p> <p>DAUERKLEINGÄRTEN</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT NUR WIESEN</p> <p>BÄUME / BAUMGRUPPEN ZU PFLANZEN</p> <p>BÄUME ZUERHALTEN</p>	<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE II ZWINGEND DG DACHGESCHOSS II + DG ZWINGEND 	<p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</p> <ul style="list-style-type: none"> DACHFORM: SD SATTELDACH, PD PULTDACH OFFENE BAUWEISE, GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG FIRSTRICHTUNG BAULINIEN BAUGRENZEN 	<p>SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN STELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTS-GARAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN BEREICHE DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN D.SCH.G. § 18 KULTURDENKMAL - D.SCH.G. 	<p>ERHALTENSWERTE STRASSEN- UND PLATZRAUME ENSEMBLESCHUTZ D.SCH.G. § 18</p> <p>GEBÄUDE / FASSADE VON BESONDERER WERTIGKEIT UND STÄDTBAULICHER BEDEUTUNG FÜR DAS ORTSBILD</p> <p>BAULICHE STRASSENABGRENZUNG ZU ERHALTEN ODER IM STÄDTBAULICHEN MASSSTAB ZU ERSETZEN</p> <p>MAUER ZU ERHALTEN BZW. ZU ERSETZEN KULTURDENKMAL - D.SCH.G. § 9</p> <p>DURCHGANG</p>	<p>KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <ul style="list-style-type: none"> KATASTER MIT VORHANDENER BEBAUUNG TREPPEN
--	--	--	---	--	---	--	--

VERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Stand vom 15.6.84 überstimmen.

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises -Katasteramt-

Bld. Schwalbach, den 15.6.84

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.11.1983/19.10.83... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat II. Beschl. der 2. Bauverordnungsversammlung vom 25.06.83... in der Zeit von 1983 bis 1983... öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Ausstellung: Idstein, Rathaus, den 28.06.83... arts. 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 10.

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach Prüfung der eingegangenen Anregungen und Einsprüche am 16.4.84... den Bebauungsplan... mit Satzung beschlossen.

Genehmigungsvorbehalt der oberen Verwaltungsbehörde

Genehmigt
mit Vfg.-om. 22. JULI 1984
Az. Vfg. 49/84 (10)
Datum: den 21. JULI 1984
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Darmstadt, den 22. JULI 1984

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. § 12 BRABG und § 7 Abs. 1 - 3 BBO 1. V. mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Idstein im Rathaus Idstein, Zimmer 32/33, während den Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

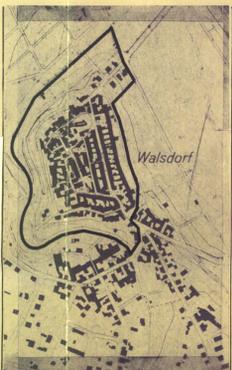
Genehmigung sowie Ort und Dauer der Ausstellung wurden durch Veröffentlichung in der "Idsteiner Zeitung" am 16.08.1984 ortsbildlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 17.08.1984 rechtsverbindlich geworden.

Idstein, den 17. August 1984

Der Magistrat der Stadt Idstein

Im Auftrag

LAGEPLAN



MICHAELSEN UND MICHAELSEN

DIPL.-ING., ARCHITEKTEN
PLANUNGSBÜRO
6200 WIESBADEN (0 61 21)
DANZIGER STR. 41 5400 75